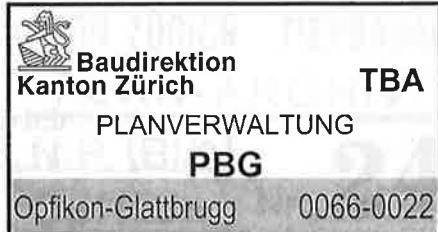


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 5. Mai 1960**



**1963. Quartierplan (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 28. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1959 betreffend die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Grätzli-Zibert in Opfikon und Wallisellen. Dieser Beschluss wurde am 8. Januar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern zugestellt. Der Gemeinderat Wallisellen hat mit Beschluss vom 23. Februar 1960 der Festsetzung des Quartierplanes ebenfalls zugestimmt und die betroffenen Grundeigentümer hievon benachrichtigt. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 22. März und 8. April 1960 sind heute keine Rekurse mehr gegen die beiden Gemeinderatsbeschlüsse anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Obere Wallisellenstrasse, im Südwesten durch die Rietgrabenstrasse, im Nordwesten durch die projektierte öffentliche Strasse A und im Südosten durch die projektierte öffentliche Strasse B begrenzt. Für die weitere Erschliessung des Quartierplangebietes sind vier Verbindungsstrassen (C—F) zwischen den beiden Strassen A und B vorgesehen. Die Baulinien weisen Abstände zwischen 18 und 22 m auf; diese entsprechen der Bedeutung der Erschliessungsstrassen.

Im südlichen Teil des Quartierplangebietes drängt sich eine Grenzbereinigung zwischen den beiden Gemeinden Opfikon und Wallisellen auf, damit klare Verhältnisse über Eigentum, Bau und Unterhalt der Rietgrabenstrasse und der projektierten öffentlichen Strasse B geschaffen werden können. Der Gemeinderat Opfikon hat mit Schreiben vom 19. April 1960 zugesichert, dass er das Grenzbereinigungsverfahren sofort nach Genehmigung des Quartierplanes durchführen werde. Dem Vorhaben dürfte seitens der interessierten Gemeinde Wallisellen nichts entgegenstehen, nachdem deren Gemeinderat dem Quartierplan ebenfalls zugestimmt hat. Der Genehmigung der Vorlage steht bei dieser Sachlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Opfikon (vom 18. Dezember 1959) und des Gemeinderates Wallisellen (vom 23. Februar 1960) betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 9 Grätzli-Zibert mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Es wird davon Kenntnis genommen, dass zwischen den Gemeinden Opfikon und Wallisellen ungesäumt ein Grenzbereinigungsverfahren über den südlichen Teil des Quartierplangebietes durchgeführt wird.

III. Die Gemeinderäte Opfikon und Wallisellen werden eingeladen, die Genehmigung gemäss Dispositiv I öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Opfikon und Wallisellen, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Ge-

nehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Opfikon, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler